

Editor brachte auf diese Weise den Passus mit der Stelle im abschließenden Teil der Dispositio in Einklang, in welcher von der *potestas* des Abtes über sechs *servi* die Rede ist. Doch aufgrund der semantischen Nähe der Wörter *mansus* und *servus* ist eine Verunechtung des Passus nicht zwingend anzunehmen⁹⁰.

Zu den Diplomen karolingischer Herrscher für Casauria lässt sich resümierend festhalten, dass nur DD Lu II. 59 und Ka III. 82 in das Chartular ohne erkennbare Verunechtungen übertragen wurden. In beiden Fällen kann außerdem die Verfügbarkeit des Originals oder einer Nachzeichnung angenommen werden. Im Original muss zum Zeitpunkt der Anfertigung des *Liber* auch das erste Diplom Ludwigs II. (D Lu II. 58) vorgelegen haben. Sowohl der Gründungsbericht in der Narratio als auch der Bericht zur Einsetzung des Abtes Romanus und die Bestimmungen zur freien Abtwahl in der Dispositio wurden allerdings stark interpoliert. Ähnliches gilt für D Km 4 – die Verunechtung betrifft jedoch in diesem Fall hauptsächlich die Regionenliste. Bezüglich der DD Lu II. 64 und 68 ist mit Wanner davon auszugehen, dass aus einem einzigen Deperditum zwei verschiedene Urkunden fabriziert wurden: Bei D Lu II. 64 wurde der Schwerpunkt auf die Schenkung einzelner Güter, bei D Lu II. 68 auf die Bestätigung des gesamten Besitzstandes gelegt. Als Spuria wurden abschließend DD Lu II. 63 und 88 erachtet, wobei dem zuletzt erwähnten Diplom eine klosterinterne Tradition zugrunde gelegen haben könnte. Die Analyse hat darüber hinaus ergeben, dass keine der erwähnten Verunechtungen in karolingischer Zeit entstand. Vielmehr ist von gezielten Überarbeitungen in ottonischer, frühsalischer sowie normannischer Zeit auszugehen.

90) Im Glossar der kritischen Edition merkt Paolo Cherubini an, dass der Terminus *mansus* nicht nur einen Hof, sondern auch eine Hörigengruppe bezeichnete, vgl. Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 697. Was die äußeren Merkmale anbelangt, ist auffällig, dass die Rekognition des Kanzlers Waldo nicht in Majuskel-, sondern in Minuskelbuchstaben gehalten ist. Die sorgfältige Reproduktion der sonstigen graphischen Komponenten legt in diesem Fall die Vermutung nahe, dass die Übertragung auf der Grundlage eines Originals oder einer Nachzeichnung erfolgte. Das Monogramm, das langgezogene *S* von *SIGNUM* und der besonders lange Schaft von *N* am Ende des Eschatokolls entsprechen den unter Karl III. fassbaren Kanzleigepflogenheiten. Das Chrismon in Labarum-Form ist zwar für Karl III. weniger üblich, doch gerade bei den italienischen Diplomen dieses Herrschers ist ein gewichtigerer Einfluss von Empfängern und lokalen Traditionen fassbar, vgl. Paul F. KEHR, Die Kanzlei Karls III. (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 1936,8) S. 38–43; MERSIOWSKY, Die Urkunde (wie Anm. 80) S. 169–190, bes. S. 174–178.